

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



18. Jahrgang

Potsdam, den 7. Dezember 2009

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Gymnasiale Oberstufe-Verordnung vom 2. November 2009	370
Rundschreiben 15/09 vom 22. Oktober 2009 Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2009/2010 in der gymnasialen Oberstufe	386
Rundschreiben 16/09 vom 27. Oktober 2009 Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2010/2011 in der gymnasialen Oberstufe	387
Rundschreiben 17/09 vom 27. Oktober 2009 Hinzuziehung von Lehrkräften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport	389

Kinder und Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe (RL berufspädagogische Maßnahmen - RLberpäd) vom 7. Oktober 2009	392
---	-----

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Gymnasiale-Oberstufe- Verordnung

Vom 2. November 2009
Gz.: 33.03

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV-Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

Die VV-Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 25. November 2008 (ABl. MBS S. 15) werden wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Formblatt 3 wird das Wort „fünften“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu Formblatt 9 wird das Wort „fünften“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bis fünften“ durch die Wörter „und vierten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird der den Satz abschließende Punkt gestrichen und ein Komma sowie die Wörter „sofern die Ergebnisse der Wahl nicht auf elektronischem Weg weiter gegeben werden.“ eingefügt.
3. In Nummer 14 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „und vierten“ gestrichen.
4. Die Formblätter 3, 4, 7, 9, 10, 11, 12, 19, 20, 21 und 22 werden wie folgt gefasst:

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

Abitur _____

Wahl des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches

Name, Vorname	
geboren am	in

Hiermit lege ich verbindlich für meine Abiturprüfung am Ende des laufenden Schuljahres meine Abiturprüfungsfächer fest. Ich wurde von der Schule beraten und auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf die Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung, hingewiesen.

Erstes (*schriftliches*) und zweites (*schriftliches*) Abiturprüfungsfach sind die Fächer, die als Leistungskurse belegt wurden:

erstes Abiturprüfungsfach:
zweites Abiturprüfungsfach:

Als drittes (*schriftliches*) Abiturprüfungsfach lege ich hiermit fest:

drittes Abiturprüfungsfach:

Als viertes (*mündliches*) Abiturprüfungsfach lege ich hiermit fest:

viertes Abiturprüfungsfach:

Soweit zusätzlich eine Besondere Lernleistung als fünfte freiwillige Abiturprüfung gewählt wird, ist dies mit Formblatt 4 zu beantragen.

Ort, Datum	Schülerin/Schüler, bei Minderjährigen die Eltern
Hiermit wird bestätigt, dass die Wahl der Abiturprüfungsfächer in Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgt ist.	
Ort, Datum	Oberstufenkoordinatorin/Oberstufenkoordinator

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

Abitur _____

Antrag auf Zulassung einer Besonderen Lernleistung

Name, Vorname	
geboren am	in

Hiermit beantrage ich die Zulassung einer Besonderen Lernleistung zu folgendem Thema:

Zuzuordnende/s Fach/Fächer:

Betreuende Lehrkraft:

Mir ist bekannt, dass der Rücktritt von der Besonderen Lernleistung nur bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgen kann.

Ort, Datum	Schülerin/Schüler, bei Minderjährigen die Eltern
<input type="checkbox"/> Die Besondere Lernleistung wird zugelassen. *) <input type="checkbox"/> Die Besondere Lernleistung wird nicht zugelassen. *)	
Ort, Datum	Schulleiterin/Schulleiter

*) Die Entscheidung ist der Schülerin/dem Schüler, bei Minderjährigen den Eltern, in geeigneter Weise mitzuteilen.

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Abitur _____

Mitteilung über die Abschlussbewertung der Kurse im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase

Name, Vorname	
geboren am	in

Die folgenden Kurse sind im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase belegt und wie angegeben bewertet worden:

genaue Fachbezeichnung	Note mit Tendenz	Punkte
Leistungskurse		
▶ erstes Abiturprüfungsfach:		
▶ zweites Abiturprüfungsfach:		
weitere Abiturprüfungsfächer		
▶ drittes Abiturprüfungsfach:		
▶ viertes Abiturprüfungsfach:		
weitere Grundkurse		
▶		
▶		
▶		
▶		
▶		
▶		
▶		

Bemerkungen: Zur Abiturprüfung zugelassen / nicht zugelassen.*)
--

Ort, Datum	Schulleiterin/Schulleiter
------------	---------------------------

*) Nichtzutreffendes streichen

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

Abitur _____

Mitteilung über die Ergebnisse der Abiturprüfungen im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach

Name, Vorname	
geboren am	in

Ergebnisse der Abiturprüfungen:

	genaue Fachbezeichnung	Note mit Tendenz	Punkte
erstes Abiturprüfungsfach (schriftliche Abiturprüfung)			
zweites Abiturprüfungsfach (schriftliche Abiturprüfung)			
drittes Abiturprüfungsfach (schriftliche Abiturprüfung)			
viertes Abiturprüfungsfach (mündliche Abiturprüfung)			
fünftes freiwilliges Abiturprüfungsfach (Besondere Lernleistung)			

Die Bedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung wurden

<input type="checkbox"/> erfüllt.
<input type="checkbox"/> bisher nicht erfüllt. Die Bedingungen können durch pflichtige Zusatzprüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach noch erfüllt werden (siehe Rückseite).
<input type="checkbox"/> nicht erfüllt. Die Bedingungen können auch durch pflichtige Zusatzprüfungen nicht mehr erfüllt werden.

(Zutreffendes ist angekreuzt.)

In der Gesamtqualifikation erreichten Sie bisher folgendes Ergebnis:

Gesamtpunktzahl: *)	Durchschnittsnote: *)
---------------------	-----------------------

*) Angabe nur, wenn die Bedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung bereits erfüllt worden sind.

Hinweis: Diese Mitteilung dient nur zur Information über das Ergebnis der einzelnen Abiturprüfungen und ist keine Bescheinigung und kein Zeugnis über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung.

Mitteilung über pflichtige Zusatzprüfungen

Sofern die Mindestanforderungen im Abiturbereich noch nicht erfüllt sind und noch erfüllt werden können, legt der Prüfungsausschuss pflichtige Zusatzprüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach fest. Für Sie wurden die folgenden pflichtigen Zusatzprüfungen festgelegt:

	genaue Fachbezeichnung
Pflichtige Zusatzprüfung	
Pflichtige Zusatzprüfung	
Pflichtige Zusatzprüfung	

Die Teilnahme ist Pflicht. Sobald mit den Ergebnissen aus den pflichtigen Zusatzprüfungen die Mindestanforderungen im Abiturbereich erfüllt werden, entfällt die Pflicht zur Teilnahme an den übrigen pflichtigen Zusatzprüfungen.

Darüber hinaus können Sie selbst – möglichst nach Beratung durch die Oberstufenkoordinatorin oder den Oberstufenkoordinator – im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach freiwillige Zusatzprüfungen wählen. Dies ist schriftlich zu beantragen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der pflichtigen und freiwilligen Zusatzprüfungen auch dann gewertet werden, wenn diese zu einer Verschlechterung der Bewertungen führen. Dies gilt selbst dann, wenn dadurch die Abiturprüfung endgültig nicht bestanden wird, obwohl die Bedingungen zum Bestehen der Abiturprüfung ohne die freiwilligen Zusatzprüfungen bereits erfüllt waren.

Hinweis bei Nichtbestehen der Abiturprüfung

Sollten Sie auch nach Durchführung der pflichtigen Zusatzprüfungen die Mindestanforderungen im Abiturbereich nicht erfüllen, gilt die Abiturprüfung endgültig als nicht bestanden. Dies bedeutet für Sie (Zutreffendes ist angekreuzt):

- Die Abiturprüfung gilt für Sie als zum ersten Mal nicht bestanden. Sie können den Antrag stellen, um eine Jahrgangsstufe zurückzutreten und die Abiturprüfung, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, in einem Jahr zu wiederholen.
- Die Abiturprüfung gilt für Sie als zum zweiten Mal nicht bestanden. Sie müssen die gymnasiale Oberstufe verlassen.

Sonstiges:

Ort, Datum	Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender
------------	--

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

Abitur _____

Mitteilung über das Ergebnis der pflichtigen und freiwilligen Zusatzprüfungen

Name, Vorname	
geboren am	in

	Genauere Fachbezeichnung	Ergebnis der Prüfung im ersten bis dritten Prüfungsfach	Ergebnis der pflichtigen oder freiwilligen Zusatzprüfung	Gesamtbewertung gemäß § 25 Abs. 5 GOSTV
Zusätzliche mündliche Abiturprüfung				
Zusätzliche mündliche Abiturprüfung				
Zusätzliche mündliche Abiturprüfung				

<p>Die Bedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung wurden</p> <p><input type="checkbox"/> erfüllt (Gesamtpunktzahl:.....*), Durchschnittsnote:.....*)</p> <p><input type="checkbox"/> bisher nicht erfüllt und können auch nicht mehr erfüllt werden.</p>
--

*) Angabe nur, wenn die Bedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erfüllt worden sind.

Ort, Datum	Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender
------------	--

Hinweis: Diese Mitteilung dient nur zur Information über das Ergebnis der pflichtigen und freiwilligen Zusatzprüfungen und ist keine Bescheinigung und kein Zeugnis über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung.

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Bitte diesen Begleitbogen außen auf den Umschlag kleben, der die Aufgabenvorschläge enthält!

Staatliches Schulamt

Landkreis:

Abitur _____

Aufgabenvorschläge für die schriftliche Abiturprüfung im dezentralen Abitur

genaue Fachbezeichnung:	
<input type="checkbox"/> erstes oder zweites Abiturprüfungsfach	<input type="checkbox"/> drittes Abiturprüfungsfach
Anzahl der eingereichten Aufgabenvorschläge *):	Anzahl der Prüflinge:
Aufgabenstellende Lehrkraft (bei gemeinsamer Aufgabenstellung anzusprechende Lehrkraft) Name, Vorname, (Schule, soweit diese von der o.g. Schule abweicht):	
Telefon dienstlich:	Telefon privat: **)

*) jeweils in doppelter Ausfertigung **) Angabe freiwillig

Aus- und Eingangsvermerke (***)			
Ausgang Schulleitung		Eingang staatliches Schulamt	
Ausgang staatliches Schulamt	****)	Eingang Schulleitung	****)
Ausgang Schulleitung	****)	Eingang staatliches Schulamt	****)
Ausgang staatliches Schulamt		Eingang Schulleitung	
Öffnung des Umschlags (mit Uhrzeit)		Umschlagversiegelung mit nicht ausgewählter Aufgabenstellung	

****) mit Datum und Unterschrift

*****) nur im Falle der Rückgabe an die aufgabenstellende Lehrkraft zum Zweck der Überarbeitung des Aufgabenvorschlags

Vermerk über vorzeitige Öffnung	
Die vorzeitige Öffnung des Umschlags wird genehmigt:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ort, Datum	Staatliches Schulamt

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

Landkreis:

Abitur _____

**Aufgabenvorschlag für die schriftliche Abiturprüfung
im dezentralen Abitur (Vorblatt)**

Aufgabenvorschlag Nummer _____

genaue Fachbezeichnung:	
<input type="checkbox"/> erstes oder zweites Abiturprüfungsfach	<input type="checkbox"/> drittes Abiturprüfungsfach

Aufgabenstellende Lehrkraft (bei gemeinsamer Aufgabenstellung anzusprechende Lehrkraft) Name, Vorname, (Schule, soweit diese von der o.g. Schule abweicht):	
Telefon dienstlich:	Telefon privat: *)
(bei gemeinsamer Aufgabenstellung) weitere aufgabenstellende Lehrkraft; Name, Vorname, (Schule, soweit diese von der o.g. Schule abweicht):	
(bei gemeinsamer Aufgabenstellung) ggf. weitere aufgabenstellende Lehrkraft; Name, Vorname, (Schule, soweit diese von der o.g. Schule abweicht):	

*) Angabe freiwillig

Genehmigungs- und Auswahlvermerk	
Der Aufgabenvorschlag wurde geprüft und genehmigt.	Der Aufgabenvorschlag wurde für die Bearbeitung ausgewählt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
auf Antrag genehmigte besondere Hilfsmittel:	auf Antrag Arbeitszeit verlängert um _____ Minuten
Hinweise:	
Ort, Datum	Staatliches Schulamt

(Bei Platzmangel in vorgedruckten Feldern bitte Blatt beifügen.)

Aufgabenart (gemäß Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung [EPA] für das Fach)

Antrag auf vorzeitige Öffnung mit Begründung:

Antrag auf besondere Hilfsmittel mit Begründung:
--

Antrag auf Verlängerung der Arbeitszeit mit Begründung:

Angaben über ein Einreichen des Aufgabenvorschlags in den zurückliegenden Schuljahren und seine Verwendung		
Schuljahr:	Auswahl: ja/nein	Verwendung: ja/nein
Fundstelle bzw. Quellenangabe bei Anlehnung der Aufgabenstellung/des Materials an Veröffentlichungen (Ablichtung der entsprechenden Seite/n ist beigelegt)		
<input type="checkbox"/> Die Aufgabenstellung erfolgte ohne Anlehnung an eine veröffentlichte Aufgabenstellung (ankreuzen).		

Bestätigungsvermerke		
Aufgabenstellende Lehrkraft	Ort, Datum	Unterschrift
gegebenenfalls weitere Aufgabenstellende Lehrkraft	Ort, Datum	Unterschrift
gegebenenfalls weitere Aufgabenstellende Lehrkraft	Ort, Datum	Unterschrift
Fachbeauftragte oder Fachbeauftragter (Durchsicht auf fachliche Richtigkeit)	Ort, Datum	Unterschrift
Schulleiterin oder Schulleiter (Durchsicht hinsichtlich Abiturvorschriften) *)	Ort, Datum	Unterschrift

*) Bei vollständiger oder teilweiser Übereinstimmung der Aufgabenstellung für mehrere Kurse ist sicher gestellt, dass die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Kurse zum gleichen Zeitpunkt die schriftliche Prüfung in diesem Fach ablegen.

Beigefügte Anlagen zum Aufgabenvorschlag

- Aufgabenstellung in der für den Prüfling vorgesehenen Form
- gegebenenfalls zu bearbeitendes Material in der für den Prüfling vorgesehenen Form
- gegebenenfalls vorgesehene besondere Hilfsmittel
- Erwartungshorizont
- Überblick über den Unterricht in den einzelnen Schulhalbjahren der Qualifikationsphase
- Ablichtung der entsprechenden Seite/n bei Anlehnung der Aufgabenstellung/des Materials an Veröffentlichungen

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

Abitur _____

Protokoll der mündlichen Abiturprüfung

Name, Vorname	
geboren am	in

Abiturprüfungsfach

genaue Fachbezeichnung:	
<input type="checkbox"/> viertes Abiturprüfungsfach	<input type="checkbox"/> erstes bis drittes Abiturprüfungsfach (pflichtige Zusatzprüfung)
<input type="checkbox"/> Kolloquium der Besonderen Lernleistung	<input type="checkbox"/> erstes bis drittes Abiturprüfungsfach (freiwillige Zusatzprüfung)

(Zutreffendes ist angekreuzt.)

Mitglieder des Fachausschusses

Vorsitz:	
prüfende Lehrkraft:	
Protokoll:	
weitere Mitglieder:	<input type="checkbox"/> stimmberechtigt <input type="checkbox"/> nicht stimmberechtigt

Prüfungszeit

Datum:	Prüfungsbeginn: _____ Uhr	Prüfungsende: _____ Uhr
--------	---------------------------	-------------------------

Ergebnis der mündlichen Abiturprüfung (Beschluss des Fachausschusses)

Note mit Tendenz:	Punkte:
-------------------	---------

Ort, Datum	Vorsitzende/Vorsitzender des Fachausschusses
------------	--

(Bei Platzmangel in vorgedruckten Feldern Blatt beifügen.)

Tragende Erwägungen des Fachausschusses für die Bewertung

Zuhörende

Lehrkräfte, Studienreferendarinnen/Studienreferendare der Schule, Mitglieder des Prüfungsausschusses, Vertreterinnen/Vertreter der Schulaufsicht (sofern nicht Mitglieder des Fachausschusses):
Vertreterinnen/Vertreter der Elternkonferenz, Schülerinnen/Schüler des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase, Vertreterin/Vertreter des Schulträgers:
Zustimmungen der/des Prüfungsvorsitzenden sowie des Prüflings liegen vor. Belehrung über Verschwiegenheitspflicht ist erfolgt.

Besondere Vorkommnisse

Anlagen zum Protokoll

- vom Protokoll führenden Mitglied des Fachausschusses angefertigtes Protokoll des Prüfungsverlaufs
- vom Prüfling benutztes Original der Aufgabenstellung
- gegebenenfalls vom Prüfling zu bearbeitendes Material
- gegebenenfalls vom Prüfling während der Vorbereitungszeit angefertigte Notizen
- gegebenenfalls vom Prüfling hergestellte praktisch-gestalterische Arbeitsprodukte
- gegebenenfalls Dokumentation der vom Prüfling geleisteten praktisch-gestalterischen Arbeit

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

Abitur _____

Festlegung der Gesamtqualifikation (ohne Ergebnisse der Abiturprüfung)

Name, Vorname	
geboren am	in

Hiermit lege ich verbindlich die Kurse für die Gesamtqualifikation fest. Ich bin von der Schule beraten und auf die für die gymnasiale Oberstufe geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften hingewiesen worden.

Die Kurse der Gesamtqualifikation sind in der Übersicht auf der Rückseite aufgeführt und wurden unter anderem in folgender Hinsicht geprüft:

<input type="checkbox"/> Die vier Abiturprüfungsfächer sind vorschriftsgemäß eingebracht worden.
<input type="checkbox"/> Keiner der eingebrachten Grund- oder Leistungskurse wurde mit null Punkten bewertet.
<input type="checkbox"/> Von den acht Leistungskursen wurden mindestens sechs mit jeweils mindestens fünf Punkten (einfache Wertung) bewertet.
<input type="checkbox"/> Im Leistungskursbereich wurden mindestens 80 Punkte erreicht.
<input type="checkbox"/> Im Grundkursbereich werden 24 Kurse eingebracht.
<input type="checkbox"/> Von den 24 eingebrachten Grundkursen wurden mindestens 20 mit jeweils mindestens fünf Punkten bewertet.
<input type="checkbox"/> Die Summe der Punkte im Grundkursbereich beträgt mindestens 120 Punkte.

(Zutreffendes ist angekreuzt.)

Die Wahl der Kurse für die Gesamtqualifikation (siehe Rückseite) wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum	Schülerin/Schüler, bei Minderjährigen die Eltern
Die Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird hiermit bestätigt.	
Ort, Datum	Oberstufenkoordinatorin/Oberstufenkoordinator

Kurse der Gesamtqualifikation

genaue Fachbezeichnung	Bewertung der Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in Punkten			
	1.	2.	3.	4.
Leistungskursbereich	doppelt	doppelt	doppelt	doppelt
▶ erstes Abiturprüfungsfach:				
▶ zweites Abiturprüfungsfach:				
Grundkursbereich	einfach	einfach	einfach	einfach
Abiturprüfungsfächer				
▶ drittes Abiturprüfungsfach:				
▶ viertes Abiturprüfungsfach:				
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I)				
▶				
▶				
▶				
▶				
▶				
▶				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II)				
▶				
▶				
▶				
▶				
▶				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III)				
▶				
▶				
▶				
▶				
▶				
weitere Fächer				
▶ Sport (sofern nicht Abiturprüfungsfach):				
▶				

Name und amtliche Bezeichnung der Schule	Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses
	Ort, Datum

Abitur _____

Erstmaliges Nichtbestehen der Abiturprüfung

Sehr geehrte/r _____ ,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn
_____ die Abiturprüfung erstmalig nicht bestanden haben/hat.

Begründung:

Es besteht die Möglichkeit der Wiederholung der Abiturprüfung gemäß § 29 Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung. Falls Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn sich der Wiederholung der Abiturprüfung nicht unterziehen möchte/n, wird das Schulverhältnis beendet und ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei

(Name und Anschrift der Schule)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende/Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Schulleiterin/Schulleiter

Name und amtliche Bezeichnung der Schule	
	Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses
	Ort, Datum

Abitur _____

Endgültiges Nichtbestehen der Abiturprüfung

Sehr geehrte/r _____,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn

nicht zur Abiturprüfung zugelassen wurden/wurde.

die Abiturprüfung erneut nicht bestanden haben/hat.*)

Eine weitere Wiederholung ist gemäß § 29 Abs. 1 Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung nicht möglich. Das Schulverhältnis wird beendet und ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

Begründung:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei _____
(Name und Anschrift der Schule)

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende/Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Schulleiterin/Schulleiter

*) Zutreffendes ankreuzen.

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Potsdam, 2. November 2009

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Rundschreiben 15/09

Vom 22. Oktober 2009
Gz.: 33.03 - Tel.: 3837

Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2009/2010 in der gymnasialen Oberstufe

Zur Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen im Schuljahr 2009/2010 werden folgender Terminrahmen gemäß § 18 Absatz 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (GOSTV) vom 1. März 2002 (GVBl. II Seite 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2005 (GVBl. II S. 509), sowie organisatorische Hinweise veröffentlicht.

1. Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2009/2010

Für die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe gelten die als Anlage beigefügten Termine und Fristen.

Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß § 20 Absatz 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung gilt:

- a) Der von der oder dem Prüfungsvorsitzenden für eine Schule festzulegende Zeitplan für die schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen ist so zu gestalten, dass Unterrichtsausfall in anderen Jahrgangsstufen vermie-

den wird. Gegebenenfalls sind für Abiturprüfungen Sonnabende in Betracht zu ziehen.

- b) Die Wahl freiwilliger Zusatzprüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch die Schülerinnen und Schüler ist bis zu zwei Werktagen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der angesetzten pflichtigen Zusatzprüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach zu ermöglichen.
- c) Die Zusatzprüfungen und die Wiederholungsprüfungen im vierten Abiturprüfungsfach dürfen frühestens am vierten Schultag nach der Bekanntgabe der Festlegung von zusätzlichen mündlichen Abiturprüfungen stattfinden.
- d) Für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern des dezentralen Abiturs sind die Termine schulintern zu planen. Dabei können Termine, die für Fächer des Zentralabiturs vorgesehen sind, auch für Klausuren des dezentralen Abiturs genutzt werden, sofern die betroffenen Schülerinnen und Schüler das jeweilige Fach des Zentralabiturs nicht als Prüfungsfach gewählt haben.

Falls die zentral festgelegten Nachschreibetermine für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern des Zentralabiturs von Schülerinnen und Schülern nicht wahrgenommen werden können, legt die oder der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätere dezentrale Nachschreibetermine fest. Die Aufgabenvorschläge werden in diesem Fall dezentral gemäß § 25 Absatz 3 bis 6 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung erarbeitet und genehmigt. Eine Auswahl unter mehreren Aufgabenvorschlägen entfällt für die Schülerinnen und Schüler.

2. Änderungshinweis

Der im Rundschreiben 14/08 vom 10. November 2008 auf den 3.6.2010, 9.00 Uhr, festgelegte Nachschreibetermin für die Abiturprüfung im Fach Mathematik wird auf den 4.6.2010, 9.00 Uhr, verlegt.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft und am 31. Juli 2010 außer Kraft.

Das Rundschreiben 14/08 tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 außer Kraft.

Anlage

**Abiturprüfung im Schuljahr 2009/2010 in der gymnasialen Oberstufe
Termine und Fristen**

Termin/Frist	Vorgang	Rechtsgrundlage
bis zum 10.9.2009	Festlegung der dritten und vierten Abiturprüfungsfächer; Beantragung einer Besonderen Lernleistung oder einer freiwilligen fünften Prüfung	§ 11 Absatz 4 GOSTV
bis zum 25.9.2009 Termin/Frist	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses Vorgang	§ 19 GOSTV Rechtsgrundlage
bis zum 29.1.2010	Abgabe der dezentralen Aufgabenvorschläge bei der zuständigen Schulleiterin oder dem zuständigen Schulrat für die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe)	§ 25 Absatz 6 GOSTV
20.4.2010	Festlegung der Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase	§ 14 Absatz 6 GOSTV
27.4.2010	Bekanntgabe der Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase, Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung, letzter Unterrichtstag des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase	§ 14 Absatz 6 GOSTV, § 22 Absatz 2 GOSTV, Nummer 11 Absatz 1 VV-GOSTV, Nummer 14 VV-GOSTV
28.4. bis 12.5.2010	Zeitraum für die schriftliche Abiturprüfung, Termine für die Fächer des Zentralabiturs: 28.4., 9.00 Uhr, Deutsch (LK + GK) 30.4., 9.00 Uhr, Englisch (LK + GK) 3.5., 9.00 Uhr, Geografie, Geschichte, Politische Bildung (LK + GK) 5.5., 9.00 Uhr, Mathematik (jeweils LK + GK) 7.5., 9.00 Uhr, Französisch (jeweils LK + GK) 10.5., 9.00 Uhr, Biologie, Chemie, Physik (LK + GK)	§ 25 Absatz 1 GOSTV, Nummer 15 Absatz 4 VV-GOSTV
ab 17.5.2010	Mündliche Abiturprüfungen einschl. fünfter Prüfungskomponente sowie Zusatz- u. Wiederholungsprüfungen	§ 31 GOSTV
28.5. bis 11.6.2010	Nachschreibetermine für die schriftliche Abiturprüfung in den Fächern des Zentralabiturs: 28.5., 9.00 Uhr, Deutsch 1.6., 9.00 Uhr, Englisch 4.6., 9.00 Uhr, Mathematik 7.6., 9.00 Uhr, Geografie, Geschichte, Politische Bildung 9.6., 9.00 Uhr, Biologie, Chemie, Physik 11.6., 9.00 Uhr, Französisch	
bis 30.6.2010	Ausgabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife	§ 14 Absatz 3 GOSTV

Rundschreiben 16/09

Vom 27. Oktober 2009
Gz.: 33.03 - Tel.: 866-3837

Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2010/2011 in der gymnasialen Oberstufe

Zur Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen im Schuljahr 2010/2011 werden folgender Terminrahmen gemäß § 18 Absatz 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (GOSTV) vom 1. März 2002 (GVBl. II Seite 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2005, sowie organisatorische Hinweise veröffentlicht.

1. Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2010/2011

Für die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe gelten die als Anlage beigefügten Termine und Fristen.

Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß § 20 Absatz 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung gilt:

- a) Der von der oder dem Prüfungsvorsitzenden für eine Schule festzulegende Zeitplan für die schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen ist so zu gestalten, dass Unterrichtsausfall in anderen Jahrgangsstufen vermieden wird. Gegebenenfalls sind für Abiturprüfungen Sonnabende in Betracht zu ziehen.

- b) Die Wahl freiwilliger Zusatzprüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch die Schülerinnen und Schüler kann bis zu zwei Werktagen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der angesetzten pflichtigen Zusatzprüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach möglich sein.
- c) Die Zusatzprüfungen und die Wiederholungsprüfungen im vierten Abiturprüfungsfach dürfen frühestens am vierten Schultag nach der Bekanntgabe der Festlegung von zusätzlichen mündlichen Abiturprüfungen stattfinden.
- d) Für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern des dezentralen Abiturs sind die Termine schulintern zu planen. Dabei können Termine, die für Fächer des Zentralabiturs vorgesehen sind, auch für Klausuren des dezentralen Abiturs genutzt werden, sofern die betroffenen Schülerinnen und Schüler das jeweilige Fach des Zentralabiturs nicht als Prüfungsfach gewählt haben.

Falls die zentral festgelegten Nachschreibetermine für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern des Zentralabiturs von Schülerinnen und Schülern nicht wahrgenommen werden können, legt die oder der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätere dezentrale Nachschreibetermine fest. Die Aufgabenvorschläge werden in diesem Fall dezentral gemäß § 25 Absatz 3 bis 6 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung erarbeitet und genehmigt. Eine Auswahl unter mehreren Aufgabenvorschlägen entfällt für die Schülerinnen und Schüler.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2010 in Kraft und am 31. Juli 2011 außer Kraft.

Anlage

Abiturprüfung im Schuljahr 2010/2011 in der gymnasialen Oberstufe Termine und Fristen

Termin/Frist	Vorgang	Rechtsgrundlage
bis zum 9.9.2010	Festlegung der dritten und vierten Abiturprüfungsfächer; Beantragung einer Besonderen Lernleistung oder einer freiwilligen fünften Prüfung	§ 11 Absatz 4 GOSTV
bis zum 27.9.2010	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 19 GOSTV
bis zum 28.1.2011	Abgabe der dezentralen Aufgabenvorschläge bei der zuständigen Schulleiterin oder dem zuständigen Schulrat für die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe)	§ 25 Absatz 6 GOSTV
13.4.2011	Festlegung der Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase	§ 14 Absatz 6 GOSTV
19.4.2011	Bekanntgabe der Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase, Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung, letzter Unterrichtstag des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase	§ 14 Absatz 6 GOSTV, § 22 Absatz 2 GOSTV, Nummer 11 Absatz 1 VV-GOSTV, Nummer 14 VV-GOSTV
3.5. bis 20.5.2011	Zeitraum für die schriftliche Abiturprüfung, Termine für die Fächer des Zentralabiturs: 3.5., 9.00 Uhr, Deutsch (LK + GK) 5.5., 9.00 Uhr, Englisch (LK + GK) 9.5., 9.00 Uhr, Geografie, Geschichte, Politische Bildung (LK + GK) 11.5., 9.00 Uhr, Mathematik (jeweils LK + GK) 13.5., 9.00 Uhr, Französisch (jeweils LK + GK) 16.5., 9.00 Uhr, Biologie, Chemie, Physik (LK + GK)	§ 25 Absatz 1 GOSTV, Nummer 15 Absatz 4 VV-GOSTV
ab 23.5.2011	Mündliche Abiturprüfungen einschl. fünfter Prüfungskomponente sowie Zusatz- u. Wiederholungsprüfungen	§ 31 GOSTV
27.5. bis 10.6.2011	Nachschreibetermine für die schriftliche Abiturprüfung in den Fächern des Zentralabiturs: 27.5., 9.00 Uhr, Deutsch 30.5., 9.00 Uhr, Englisch 1.6., 9.00 Uhr, Geografie, Geschichte, Politische Bildung 6.6., 9.00 Uhr, Mathematik 8.6., 9.00 Uhr, Biologie, Chemie, Physik 10.6., 9.00 Uhr, Französisch	
bis 29.6.2011	Ausgabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife	§ 14 Absatz 3 GOSTV

Rundschreiben 17/09

Vom 27. Oktober 2009
Gz.: 3.St - Tel.: 866-3805

Hinzuziehung von Lehrkräften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

1. Grundsätze

- 1.1 Lehrkräfte können gemäß Brandenburgischem Schulgesetz zur fachlichen Unterstützung für besondere Aufgaben der Schulaufsicht und Schulberatung eingesetzt werden, soweit es der Erfahrungen und Kenntnisse aus der Unterrichtstätigkeit an Schulen des Landes Brandenburg bedarf. Der Umfang der Hinzuziehungen wird jährlich vom für Schule zuständigen Ministerium bestimmt (Hinzuziehungsrahmen).
- 1.2 Der Hinzuziehungszeitraum beträgt höchstens drei Jahre. Sofern die besonderen Aufgaben gemäß Nummer 1.1 im Rahmen eines Projektes wahrgenommen werden, die länger als drei Jahre andauern, ist eine Verlängerung bis maximal zum Ende des Projektzeitraums möglich.
- 1.3 Hinsichtlich der Mindestunterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte während des Hinzuziehungszeitraumes gilt Nummer 3 der VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte entsprechend.
- 1.4 Mit der Beamtenzuständigkeitsverordnung MBS (BZVMBJS) soll künftig den staatlichen Schulämtern die Ermächtigung zur Hinzuziehung von Lehrkräften zur fachlichen Unterstützung in ihrem Schulamtsbereich erteilt werden. Die Hinzuziehung der Lehrkräfte erfolgt dann unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß den Nummern 1.1 bis 1.3 sowie mit der Maßgabe, dass ein Auswahlverfahren auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens durchzuführen ist.

Die staatlichen Schulämter unterrichten das für Schule zuständige Ministerium bis zum 15. September eines jeden Jahres über Umfang und Zweck der vorgenommenen Hinzuziehungen.

Bis zum Inkrafttreten der Neufassung der BZVMBJS und der damit verbundenen Ermächtigung legen die staatlichen Schulämter nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Hinzuziehungsentscheidungen dem für Schule zuständigen Ministerium zur Genehmigung vor.

2. Verfahren und Auswahl

- 2.1 Anträge auf Genehmigung für Hinzuziehungen sind durch die Organisationseinheiten des MBS bzw. von den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen mit dem als Anlage 1 beigefügten Vordruck bis zum 30. November eines jeden Jahres beim für Schule zuständigen Ministerium zu stellen.
- 2.2 Nach Vorliegen der Genehmigung führen die hinzuziehenden Stellen das fachliche Auswahlverfahren eigenverantwortlich durch.
Sie veranlassen die Bekanntgabe der einzelnen Hinzuziehungspositionen in den staatlichen Schulämtern (Interessenbekundungsverfahren). Die eingegangenen Bewerbungen für die jeweiligen Interessenbekundungsverfahren werden von den staatlichen Schulämtern mit einer Stellungnahme zur Abkömmlichkeit der Lehrkräfte versehen und bis spätestens 1. Februar eines jeden Jahres den hinzuziehenden Stellen zugeleitet, die unter Berücksichtigung der Stellungnahme des staatlichen Schulamtes die Auswahlentscheidung treffen. Die Auswahlentscheidung wird nach Zustimmung des zuständigen Personalrates dem staatlichen Schulamt unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 2 mit der Bitte um Abordnung mitgeteilt.
- 2.3 Die nachgeordneten Behörden und Einrichtungen LISUM, LaLeb, LJA, und BLzPB teilen dem für Schule zuständigen Ministerium die Auswahlentscheidung nach erfolgtem Auswahlverfahren bis zum 1. März eines jeden Jahres mit. Das für Schule zuständige Ministerium bittet das staatliche Schulamt nach Zustimmung des Hauptpersonalrates um die Abordnung der betreffenden Lehrkraft. Das LISUM führt die Verfahrensschritte eigenverantwortlich durch und informiert das für Schule zuständige Ministerium über die in Folge der abgeschlossenen Interessenbekundungsverfahren erfolgten Abordnungen bis zum 1. März eines jeden Jahres.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 27.10.2009 in Kraft und ist bis zum 26.10.2014 anzuwenden. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 7/05 - Verfahren bei der Hinzuziehung von Lehrkräften zur fachlichen Unterstützung - vom 22. April 2005 (ABl. MBS S. 127) außer Kraft.

Anlage 1 (zu Nr. 2.1)

(Behördenbezeichnung/Organisationseinheit)

An MBSJ, 3.St

**Hinzuziehungen gemäß § 132 Abs. 3 BbgSchulG
an das ... (Behördenbezeichnung/ Organisationseinheit) im Schuljahr**

<input type="checkbox"/> Projektaufgabe		<input type="checkbox"/> andere besondere Aufgabe			
<input type="checkbox"/> Ausschreibung		<input type="checkbox"/> Verlängerung		<input type="checkbox"/> Änderung	
Aufgabenschwerpunkte:					
Laufzeit der Aufgabe/des Projektes:					
Ziele der Aufgabe/des Projektes:					
Begründung der Hinzuziehung für eine Projektaufgabe:					
Begründung der Hinzuziehung für eine andere besondere Aufgabe:					
- Warum handelt es sich um eine andere besondere Aufgabe? - Weshalb kann diese nicht durch „reguläres“ Personal wahrgenommen werden? - Wie wird langfristig die Aufgabenwahrnehmung gewährleistet?					
Entscheidung:					
StSchA	Name, Vorname	Tätigkeit (Kurzbez.)	Zeitraum	Arbeitsort	Umfang (LWS)
				Ref.	
Verfügung:					

- Kopf der Behörde -

Anlage 2 (zu Nr. 2.2)

An die Leiterin/den Leiter
des Staatlichen Schulamtes

Hinzuziehung von Lehrkräften zur fachlichen Unterstützung des ... (Behördenbezeichnung) gem. § 132 Abs. 3 BbgSchulG im Schuljahr

Sehr geehrte/r Frau/Herr.....,

nachfolgende aufgeführte Lehrkraft/Lehrkräfte ist/sind gemäß § 132 Abs. 3 BbgSchulG an das ... (Behördenbezeichnung) hinzuzuziehen:

Name, Vorname	Umfang (VZE)	Aufgabe	Zeitraum

Der Personalrat im ... (Behördenbezeichnung) hat den beabsichtigten (Teil-)Abordnungen der aufgeführten Lehrkräfte gem. § 63 Abs. 1 Nr. 13 PersVG zugestimmt.

Ich bitte Sie daher, die o.g. Lehrkräfte für den Zeitraum vom bis im vorgesehenen Umfang an das ... (Behördenbezeichnung) abzuordnen. Einen Abdruck der Abordnungsverfügung bitte ich mir zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....

Kinder und Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe (RL berufspädagogische Maßnahmen - RLberpäd)

Vom 7. Oktober 2009
Gz.: 23.6

- 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
 - 1.1 Das Land gewährt unter Einsatz von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den ESF 2007 bis 2013 und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen auf Grund von § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - zur Finanzierung der Kostensätze für berufspädagogische Maßnahmen gemäß §§ 27 Abs. 3 und 41 i. V. m. § 13 Abs. 2 oder allein auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 des SGB VIII.
 - 1.2 Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsfähigkeit junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf berufspädagogische und sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind. Durch intensive sozialpädagogische Betreuung soll insbesondere der Übergang in berufliche Ausbildung verbessert werden, um somit für junge Menschen perspektivisch höhere Arbeitsmarktchancen zu erzielen. Damit leistet die Förderung einen Beitrag zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit, insbesondere für junge Arbeitslose ohne Berufsabschluss in Brandenburg.
 - 1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.
 - 1.4 Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2. Gegenstand der Förderung**

Entsprechend der Zielstellung in Nummer 1.2 ergeben sich zwei Förderungsbereiche:

 - 2.1 Sozialpädagogisch begleitete berufsvorbereitende Maßnahmen (vorbereitende Maßnahmen) und
 - 2.2 sozialpädagogische Betreuung zur beruflichen Integration (sozialpädagogische Betreuung).
- 3. Zuwendungsempfänger**

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen Landesmitteln bezuschusst wird.
 - 4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - ESF und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus den regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen sowie eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.2 genannten Zuwendungszweck aus.
 - 4.3 Nach dieser Richtlinie können Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 nur gefördert werden, wenn die Jugendlichen aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen keine Chance auf dem Ausbildungsstellenmarkt haben und Hilfen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende - oder des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) - Arbeitsförderung - nicht den gewünschten Erfolg erwarten lassen und nicht in die Förderzuständigkeit Dritter fallen.
 - 4.4 Maßnahmen gemäß Nummer 2.2 können gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nur durch diese Hilfe
 - den jeweiligen Übergang in eine Berufsvorbereitung, Berufsausbildung oder Berufstätigkeit erreichen,
 - erfolgreich an einer Berufsvorbereitung oder Berufsausbildung teilnehmen oder
 - den Abschluss einer Berufsausbildung erwerben, soweit entsprechende Maßnahmen nicht in die Förderzuständigkeit Dritter fallen.

- 4.5 Die Bewilligung der Zuwendung zur Finanzierung der Kostensätze für Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 setzt voraus, dass
- 4.5.1 mit der Zuwendung ausschließlich neu begonnene Maßnahmen finanziert werden und
- 4.5.2 gemäß § 77 SGB VIII ein Kostensatz auf der Basis detaillierter Kostenpläne zwischen Maßnahmeträger und örtlich zuständigem Jugendamt vereinbart wurde.
- 4.6 Eine Förderung erfolgt nur für Teilnehmer mit Hauptwohnsitz im Land Brandenburg.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung
- 5.4 Höhe der Zuwendung:

Die Förderung beträgt

- a) für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1:

max. 25 Euro, jedoch nicht mehr als 75 v.H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtausgaben je besetztem Platz und Kalendertag

- b) für Maßnahmen gemäß Nummer 2.2:

max. 10,50 Euro, jedoch nicht mehr als 75 v.H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtausgaben bei durchschnittlichem Förderbedarf,

max. 5 Euro, jedoch nicht mehr als 75 v.H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtausgaben bei halbem Förderbedarf oder

max. 21 Euro, jedoch nicht mehr als 75 v.H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtausgaben bei doppeltem Förderbedarf,

jeweils pro besetztem Platz und Kalendertag.

- 5.5 Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, soweit sie der Prioritätsachse C des Operationellen Programms des Landes Brandenburg ESF in der Förderperiode 2007-2013 zugeordnet werden können (u.a. Ausgaben für Lehrpersonal, für sozialpädagogische Begleitung, für Lehr- und Lernmittel sowie teilnehmerbezogene Aufwendungen).

Bei den Gesamtausgaben werden die ESF-zuschussfähigen Ausgaben berücksichtigt, die der öffentliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen der Kostensatzvereinbarung nach Nummer 4.5.2 und der Vereinbarung über die entsprechenden Nebenkosten festlegt.

Investitionen (Beschaffungswert über 150 Euro netto), erstattungsfähige Mehrwertsteuer, Pauschalen, Sollzinsen, Provisionen, sonstige Finanzierungskosten, freiwillige Versicherungen und Abschreibungen für Gebäude und Geräte sind von der Förderung ausgeschlossen.

- 5.6 Die Förderung nach dieser Richtlinie beträgt maximal 75 v.H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtausgaben. Mindestens 25 v.H. der ESF-zuschussfähigen Gesamtausgaben der betreffenden Maßnahme sind als Kofinanzierung zu erbringen. Diese Kofinanzierung kann durch ergänzende kommunale Mittel, durch Mittel des SGB II (außer Kosten der Unterkunft, § 22 SGB II und einmalige Leistungen im Sinne § 23 SGB II), durch Mittel aus dem SGB III und auch durch private Mittel erfolgen.

- 5.7 Förderdauer:

Die berufspädagogischen Angebote der Maßnahmeträger gemäß Nummern 2.1 und 2.2 können bis zu drei Jahren gefördert werden. Der Zu- und Abgang der Teilnehmerinnen und Teilnehmer können zeitlich flexibel erfolgen. Die Verbleibsdauer orientiert sich am individuellen Bedarf der jungen Menschen, soll jedoch in der Regel zwölf Monate nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Für die Wirkungskontrolle erfasst die Bewilligungsstelle zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung und zur Erstellung einer Förderstatistik statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2007-2013, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/ Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung.

- 6.2 Der Zuwendungsempfänger erhält im Zuwendungsbescheid einen entsprechenden Hinweis über diese und gegebenenfalls weitere Datenerhebungen auf Grund noch zu erlassender EU-Vorschriften.

- 6.3 Alle Begünstigten der geförderten Maßnahmen (Teilnehmer und Maßnahmebeteiligte) sind auf die Förderung des MBSJ aus Mitteln des ESF sowie aus Mitteln des Landes Brandenburg so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle der Europäischen Gemeinschaft und des Landes Brandenburg bei der Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsfähigkeit junger Menschen zum Ausdruck gebracht wird. Dies ist auch in allen öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Maßnahmen zum Ausdruck zu bringen. Im Projektantrag ist die Planung und Kalkulation für die projektbezogenen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen darzustellen.

- 6.4 Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 erklären sich die Begünstigten der ESF-Förderung bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in das gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d) der Verord-

nung (EG) Nr. 1828/2006 zu veröffentlichende Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge sind über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

Die LASA Brandenburg GmbH übermittelt den Antrag an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Abgabe einer fachlichen Bewertung.

7.1.2 Dem Antrag sind in elektronischer Form beizufügen:

- a) eine ausführliche Konzeption des Trägers der Maßnahme,
- b) eine Vereinbarung zwischen dem Träger der Maßnahme und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Höhe des Kostensatzes gemäß § 77 SGB VIII einschließlich Kostenblatt,
- c) ein Prüfvermerk des Jugendamtes, der die Auswahl des Maßnahmeträgers und der Konzeption begründet und aus dem die Finanzierungsstruktur (nur bei Beteiligung Dritter an der Kofinanzierung) hervorgeht,
- d) die Planung des Jugendamtes für diesen Bereich.

7.2 Die Bewilligung erfolgt durch die LASA Brandenburg GmbH unter Verwendung des fachlichen Votums des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

7.3 Der Nachweis der Verwendung richtet nach Nr. 6 der ANBest-P der VV zu § 44 LHO und besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht.

Bestandteil des zahlenmäßigen Nachweises sind u. a. die von den jeweiligen Maßnahmeträgern eingereichten Rechnungen über die erbrachte Leistung entsprechend den Vereinbarungen nach Nummer 4.5.2 sowie die Bestätigung der Teilnahme der einzelnen Jugendlichen durch den Maßnahmeträger.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Es ist der Verlauf und Erfolg der Maßnahme zu beschreiben sowie der Verbleib der einzelnen Jugendlichen unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme anzugeben. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhe-

bung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, so weit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind. Darüber hinaus sind die für den Strukturfonds-Förderzeitraum 2007 bis 2013 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.

Es sind die Fördergrundsätze für das Operationelle Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2007 - 2013, Ziel Konvergenz Brandenburg Nordost und Brandenburg Südwest nebst Anlage in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die ESF-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost oder die Region Brandenburg-Südwest nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 (NUTS-VO)¹ in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung. Daher können die Konditionen für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren. Die durch die ESF-Verwaltungsbehörde bestimmte Aufteilung des Verhältnisses der Zuwendungshöhe für die Regionen Brandenburg Nord-Ost und Brandenburg Süd-West ist einzuhalten.

7.5 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 können Zuwendungsbescheide unter Berücksichtigung von Nummer 7.1.2. Buchstabe d) erfolgen, bei denen die Auszahlung von dem Nachweis der Einzelmaßnahmen abhängig ist. Diese Bescheide sind unter den Vorbehalt einer Anpassung der Zuwendungssumme an das voraussichtliche Jahres-Ist jeweils zum 1. Oktober zu stellen.

7.6 Zur Überprüfung der erbrachten bzw. abgerechneten Leistung durch die Maßnahmeträger werden von dem jeweils zuständigen Jugendamt regelmäßig während der Durchführung der Maßnahmen Kontrollen durchgeführt. Diese sind zu dokumentieren und einmal jährlich - jeweils zum 30. Juni - als Zwischenbericht mit dem auf dem LASA-Portal hinterlegten Vordruck „Sachbericht“ zu dokumentieren.

¹ EU-Abl. 2003 Nr. L 154 S. 1; (Im Strukturfonds-Förderzeitraum 2007-2013 ist das Land Brandenburg in die Region Brandenburg - Nordost (Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Uckermark sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)) und in die Region Brandenburg -Südwest (Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Oberspreewald-Lausitz, Potsdam-Mittelmark, Spree-Neiße, Teltow-Fläming sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Potsdam) geteilt. Z. Z. stehen 56,8 % des gesamten Förderansatzes der Region Brandenburg Nordost und 43,2 % der Region Brandenburg Südwest zur Verfügung. Zuordnungskriterium ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt, in der die Maßnahmeteilnehmer / -innen ihren Wohnsitz haben).

- 7.7 Ein letzter Teilbetrag der Zuwendungssumme in Höhe von 5 v.H., höchstens jedoch 10.000 Euro werden bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausbezahlt.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Potsdam, den 7. Oktober 2009

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0